

STATUTEN DES VEREINS

GIST Support Österreich

Verein zur Unterstützung von Betroffenen

1. § 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen GIST Support Österreich - Verein zur Unterstützung von Betroffenen.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien.
- 1.3. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet Österreich. Regionale Selbsthilfegruppen sind geplant.
- 1.4. Der Verein ist gemeinnützig, nicht auf Gewinn ausgerichtet und weder partei- noch konfessionsgebunden.

2. § 2 – Ziele und Aufgaben des Vereins

- 2.1. Aufgabe und Ziel des Vereines ist es, Sarkom-Krebspatienten/GIST-Patienten Unterstützung (=Support) zu bieten, ebenso wie deren Angehörige und Nahestehende, sowie deren Interessen zu vertreten. GIST (Gastrointestinale Stromatumoren) sind seltene Weichteil- oder Weichgewebstumoren (Sarkome) im Magen-Darm-Trakt, die erst seit wenigen Jahren eindeutig diagnostiziert werden können. Operable Tumoren sollten chirurgisch entfernt werden; ein lokal fortgeschrittenes Tumorstadium oder eine offensichtlich metastasierte Tumorsituation verlangen, nach dem derzeitigen Stand des Wissen, andere therapeutische Ansätze, wie etwa eine medikamentöse Therapie vor einer Operation, oder einen alleinigen medikamentösen Behandlungsansatz.
- 2.2. Das Ziel soll insbesondere durch die nachfolgenden Tätigkeiten verwirklicht werden:
 - Kommunikationsförderung zwischen den Betroffenen
 - Beratung, Information, Patientenveranstaltungen, Seminare
 - Zusammenarbeit/Informationsaustausch mit Ärzten, Organisationen und anderen Selbsthilfegruppen
 - Öffentlichkeitsarbeit für die Selbsthilfeorganisation
 - Förderung der Gesundheitspflege
 - Bildung von regionalen Selbsthilfegruppen und deren Förderung und Unterstützung
 - Unterstützung der Forschung im Rahmen der uns betreffenden Erkrankungen nach finanziellen Möglichkeiten
 - Aufbau einer Krebsbibliothek insbesondere für Sarkome

3. § 3 – Finanzierung / Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1. Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- 3.2. Erträge aus Veranstaltungen bzw. vereinseigene Unternehmungen
- 3.3. Spenden, Mitgliedsbeiträge, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- 3.4. Spenden und Zuwendungen von Sponsoren, die jedoch keinesfalls Einfluss auf unsere unabhängige Arbeit nehmen
- 3.5. Förderungen

4. § 4 – Gemeinnützigkeit

- 4.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des geltenden Steuerrechts der Republik Österreich.
- 4.2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die Gemeinnützigkeit verwendet werden.
- 4.3. Die Mitglieder sowie der Vorstand erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.4. Die Mitglieder des Vereins sowie der Vorstand sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig; die für die Vereinstätigkeit anfallenden Spesen werden aus Mitteln des Vereins bestritten.
- 4.5. Der Verein ist überparteilich, weltanschaulich neutral und unabhängig.

5. § 5 – Arten der Mitgliedschaft

- 5.1. Der Verein hat: ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder
- 5.2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, welche an einem Sarkom erkrankt ist, deren Angerhörige und Nahestehende
- 5.3. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personengruppen sein, die bereit sind, die Aufgaben und Ziele des Vereins anzuerkennen und zu unterstützen
- 5.4. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt auf Antrag des Vorstandes an die Generalversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Ernennung

6. § 6 – Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied des Vereins können alle physischen Personen, welche an einem Sarkom erkrankt sind und/oder deren Angehörige bzw Nahestehende, sowie juristische Personen beantragen.
- 6.2. Die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied kann in schriftlicher Form beantragt werden; hierzu reicht ein formloser Antrag. Dem aufgenommen Mitglied wird ein schriftlicher Bescheid oder wenn technisch möglich, eine Bestätigung per E-Mail zugestellt.
- 6.3. Über die Aufnahme entscheidet endgültig der Vorstand; die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, gegen die Entscheidung des Vorstandes kann nicht berufen werden.
- 6.4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung (=Generalversammlung).
- 6.5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bzw bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit. Der Austritt bedarf der schriftlichen Mitteilung an den Vorstand und kann jederzeit mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- 6.6. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle gegenseitigen Rechte und Pflichten.

7. § 7 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.
- 7.2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 7.3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte.
 - die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten und befolgen.

8. § 8 – Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- 8.1. die Mitgliederversammlung (=Generalversammlung)
- 8.2. der Vorstand
- 8.3. die Rechnungsprüfer
- 8.4. das Schiedsgericht

9. § 9 – Mitgliederversammlung

- 9.1. Die Versammlung der ordentlichen Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins.
- 9.2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- 9.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen zwei Monaten auch einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich, unter Beifügung einer Begründung gegenüber dem Vorstand verlangt.
- 9.4. Jede einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- 9.5. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen und ist vom Vorstand vorzunehmen. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens zwei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzubringen.
- 9.6. Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- 9.7. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt; stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 9.8. Abgestimmt wird durch Handzeichen, wenn nicht ein ordentliches Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt.
- 9.9. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Wortlaut der Satzungsänderung(en) und die Begründung der Änderung(en) sind in der Einberufung zur Mitgliederversammlung anzuführen.

- 9.10. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führen der/die Präsident/in, in deren/dessen Verhinderung ihr/sein Stellvertreter, im Falle von Verhinderung Beider ein anderes Vorstandsmitglied.

10. § 10 – Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- 10.1. die Wahl der Vereinsorgane, des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- 10.2. die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlungen
- 10.3. Entgegennahme der Berichte von Präsident/in, Schatzmeister/in und Rechnungsprüfer/in
- 10.4. Entlastung des Vorstandes
- 10.5. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- 10.6. Bildung von Arbeitskreisen und Bestimmung ihrer Aufgabengebiete
- 10.7. sonstige Beschlussfassung über Anträge im Rahmen der Tagesordnung
- 10.8. Beschlussfassung über Statutenänderung(en)
- 10.9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

11. § 11 – Vorstand

- 11.1. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- 11.2. Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern:
 - Präsident/in und Vizepräsident/in
 - Schatzmeister/in und – stellvertreter/in
 - Schriftführer/in und – stellvertreter/in
- 11.3. Der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

- 11.4. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 11.5. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Gegebenheiten erfordern.
- 11.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 11.8. Der Vorsitz führt der/die Präsident/in, bei Verhinderung ihr/sein Stellvertreter bzw bei dessen Verhinderung ein weiteres Vorstandsmitglied gemäß Geschäftsordnung.
- 11.9. Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Ablauf der Funktionsperiode, Rücktritt, Enthebung oder Tod. Der Rücktritt kann jederzeit erfolgen und ist schriftlich anzuzeigen.
- 11.10. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

12. § 12 – Aufgabenkreis des Vorstandes

- 12.1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 12.2. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte/Tätigkeiten
 - die Durchführung des Beschlusses der Mitgliederversammlung
 - die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - die Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
 - Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - die Verhandlungen mit Institutionen
 - Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
 - die Einberufung von Ausschüssen/Arbeitskreisen
 - die Teilnahme an einschlägigen, krankheitsbezogenen Fortbildungsveranstaltungen und Kongressen
 - die Anschaffung und leihweise Bereitstellung von Arbeitsbehelfen an Personen, die im Vereinsinteresse tätig sind
 - die Aufnahme und Kündigung von Angestellten
 - die Beauftragung von Spezialisten und von terminlich gebundenen Leistungen auf Honorarnoten-Basis
 - die Anmietung von Büro- und Lagerräumen

13. § 13 – Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1. Der/die Präsident/in ist das höchste Leitungsorgan. Ihm/ihr obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/Sie führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.2. Der/die Schatzmeister/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er/Sie hat den/die Präsidenten/in bei der Vertretung des Vereins insbesondere auch nach außen, gegenüber Behörden und dritten zu unterstützen. Schriftliche Ausfertigungen, insbesondere an Behörden und Institutionen, sowie Geldangelegenheiten sind vom/von der Präsidenten/in und vom/von der Schatzmeister/in zu unterzeichnen.
- 13.3. Dem/der Schriftführer/in obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen.
- 13.4. Die Stellvertreter des/der Präsidenten/in, /der Schriftführer/in und Schatzmeister/in dürfen nur tätig werden, wenn der/die Präsident/in, Schriftführer/in und Schatzmeister/in verhindert sind.

14. § 14 – Der Rechnungsprüfer

- 14.1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.
- 14.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 14.3. Im Übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen der § 11.9 und 11.10.
- 14.4. Die Rechnungsprüfer dürfen keine Funktion im Vorstand haben.

15. § 15 – Die Arbeitskreise

- 15.1. Die Arbeitskreise werden auf Vorschlag der des Vorstandes gebildet. Die Aufgabe eines Arbeitskreises ist es, ein Thema zu erarbeiten oder aber den Vorstand in speziellen Fragen zu beraten.
- 15.2. Die Leitung eines Arbeitskreises soll jeweils ein Mitglied des Vorstandes innehaben.

16. § 16 – Der Beirat

- 16.1. Der Beirat besteht aus einer beliebigen Anzahl von vom Vereinsvorstand durch Mehrheitsbeschluss namhaft gemachte Personen. Die Zugehörigkeit zum Beirat ist auf eine Amtsperiode von einem Jahr beschränkt und wird jährlich neu vom Vorstand ernannt.
- 16.2. Der Beirat berät den Vorstand in Sachfragen.

17. § 17 – Das Schiedsgericht

- 17.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 17.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 17.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind nicht anfechtbar.

18. § 18 – Auflösung des Vereins

- 18.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 18.2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen vorhanden ist.
- 18.3. Im Falle einer Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen einer im Sinne der §§ 34 BAO ff gemeinnützigen österreichischen Organisation zu, die gleiche oder sehr ähnliche Ziele verfolgt.